

S a t z u n g

über

das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Bedesbach

Auf Grund des § 21 und § 15 DVO zu § 21 Abs.6 SVG für Rheinland-Pfalz, Teil A i.d.F. vom 5.10.1954 - GVBl.S.117 -, wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Bedesbach vom 31.1.1960 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenschilder

- 1) Alle öffentlichen Straßen, die eine Namensbezeichnung erhalten haben oder noch erhalten werden, werden durch blaue Straßenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder obliegt der Gemeinde.
- 2) Die Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedigungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2

Hausnummern

- 1) Alle bebauten Grundstücke sind mit Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde festgelegt. Die Grundstückseigentümer sind zur Duldung der Anbringung und Unterhaltung der Nummerschilder verpflichtet.
- 2) Die Nummerschilder werden durch die Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Grundstückseigentümern zu erstatten.
- 3) Für die Hausnummern sind blaue Emailleschilder oder gleichwertige Schilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sind von der Straße gut sichtbar, in der Regel neben dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei tiefen Vorgärten an der Einfriedigung neben der Eingangspforte anzubringen.
- 4) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde zulassen.

§ 3

Änderung der Hausnummern

Wird durch Maßnahmen der Gemeinde eine Umnummerierung erforderlich, so ist die Gemeinde verpflichtet, die neuen Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen und anzuhängen.

§ 4

Zwangsmaßnahmen

- 1) Für den Fall der Nichtbefolgung des in § 1 Abs.2 und § 2 dieser Satzung, wird ein Zwangsgeld bis zu 100 DM angedroht. Daneben kann die Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 2) Das Beschädigen, Beschmutzen oder das unbefugte Beseitigen

von Straßenschildern und Hausnummern wird nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- I. Vorstehende Satzung hat in der Zeit vom 6. bis 20. Januar 1960 beim Bürgermeisteramt Altenglan öffentlich aufgelegt. Auf die Auslegung wurde durch die Ortsschelle und durch Anschlag am Gemeindebrett vorher hingewiesen.
- II. Das Landratsamt Kusel hat gegen die Satzung mit Verfg. vom 17.2.1960 Az.: 11 029/650 - 04 Nr.8 keine Bedenken geäußert.
- III. Vorstehende Satzung wurde am 23. Februar 1960 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt demnach am 24. Februar 1960 in Kraft.

Altenglan, den 2. Februar 1960

gez. Bürgermeister